

## Handreichung zu I. Ziffer 2 des Erlasses zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz

Eine Öffnung der Einzelhandelsbetriebe erfolgt unter den Auflagen zur Hygiene und den Auflagen zur Steuerung des Zutritts. Die nachfolgenden Maßnahmen sollten eingehalten werden, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen:

- **Öffentliche Innenbereiche sind häufig kontaminiert!** Deshalb ist zum Schutz für sich selbst und andere besondere Vorsicht geboten. An regelmäßiges Lüften ist zu denken.
- **Hygiene einhalten!** Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife - alle Bereiche mindestens für die Dauer von 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser - trägt dazu bei sich und andere zu schützen. Um eine Austrocknung der Haut zu vermeiden, sollten die Hände auch eingecremt werden. Husten- und Nieshygiene (Ellenbeuge, Papiertaschentuch) sind einzuhalten. Händeschütteln und eine Berührung der Schleimhäute im Bereich Augen, Mund und Nase sind zu vermeiden.
- **Abstand halten!** Zu anderen Personen sollte im gesamten Geschäftslokal ein Abstand von ein, besser zwei Meter gehalten werden (auch in Aufzügen - ggf. nur einzeln zu benutzen, Treppenhäusern und auf dem Arbeitsweg).
- **Keine Enge im Geschäftslokal und weitere Schutzmaßnahmen an Orten mit verstärktem Kundenkontakt!** Es ist darauf zu achten, dass im Geschäftslokal keine Enge entsteht. Gegebenenfalls muss der Zutritt begrenzt werden. Dazu können z.B. Zugangskontrollen, Verkauf über ein Außenfenster, Hinweise in Kassenbereichen (z.B. Bodenaufkleber) oder Absperrungen beitragen. An Orten mit verstärktem Kunden- oder Personalkontakt sind weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe oder gleichwertige Materialien, Abstandsregelungen zum Schutz des Kassenspersonals etc.) umzusetzen. Weiter ist das Anbringen von Aushängen zu Verhaltensregeln für die Kunden am Eingang und Ausgang (z.B. Abstand einhalten zu Personen im Markt, im Treppenhaus oder im Fahrstuhl) zur Senkung des Infektionsrisikos für die Kunden und die Beschäftigten erforderlich.  
Entspannung trägt zur Beruhigung bei: Wer entspannt ist, bleibt eher auf Abstand. Aufgeregtes Sprechen führt zudem zu feuchterer Aussprache.
- **Reinigung und Aufstellen von Desinfektionsmitteln!** Auf regelmäßige Reinigung von häufig benutzten Flächen in kurzen Intervallen (z.B. Kassenbereiche, Theken, Kühlregale, Einkaufswagen, Körbe) ist zwingend zu achten. Desinfektionsmittel müssen für Kunden und Beschäftigte frei zugänglich – möglichst im Eingangs-/Ausgangsbereich – aufgestellt werden. Wenn auch eine Übertragung des Virus über unbelebte Oberflächen (z.B. Gebrauchsgegenstände oder Geld) derzeit eher als unwahrscheinlich gilt, sollte dennoch auch eine äußere Desinfektion dieser Gebrauchsgegenstände regelmäßig erfolgen. Im Bereich der Selbstbedienung, insbesondere mit

Lebensmitteln (wie bspw. Obst und Gemüse), müssen Einmalhandschuhe angeboten werden.

- **Bezahlvorgang kontaktreduzierend gestalten!** Die Geldübergabe sollte nicht von Hand zu Hand erfolgen. Die Kunden sollten auf die Möglichkeit des bargeldlosen Bezahlens und der berührungsfreien PIN-Eingabe (z.B. mittels mitgebrachtem Stift des Kunden) hingewiesen werden.
- **Vorsicht bei Einmalhandschuhen!** Auch wenn das Tragen von Einmalhandschuhen ein Sicherheitsgefühl vermittelt, ist – außer im medizinischen Bereich – Vorsicht geboten wegen der Gefahr von Hauterkrankungen. Dies würde eine zusätzliche Belastung der Haut in Form von Feuchtarbeit bedeuten, die ihrerseits wiederum aus präventiven Aspekten zu vermeiden wäre. Für offen und lose angebotene Lebensmittel müssen auch für die Kunden Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen.
- **Vorsicht bei Anzeichen von Infektionen der Atemwege oder Fieber!** Beschäftigte mit Infektanzeichen, d.h. Anzeichen von Infektionen der Atemwege oder Fieber, sollen momentan nicht eingesetzt werden. Sie müssen sich zunächst mit dem behandelnden Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen.
- **Zwingende Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gesundheitsamt nach Aufenthalt in einem Risikogebiet oder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall!** Beschäftigte, die kürzlich aus einem Risikogebiet ausgereist sind oder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, müssen sich zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Verbindung setzen und die Arbeitsstelle nicht aufsuchen.
- **Kein Einsatz von Schwangeren, stillenden Mitarbeiterinnen und von Beschäftigten mit Vorerkrankungen im direkten Publikumsverkehr!** Insbesondere bei bestehenden Atemwegserkrankungen (z.B. Asthma) oder ernsten, die Immunabwehr schwächenden Erkrankungen sollen Beschäftigte nicht in Bereichen mit Kundenkontakt eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere an Arbeitsplätzen im Kassensbereich mit engem Kundenkontakt.
- **Gelebter Arbeitsschutz ist Arbeitgeberpflicht! Dazu gehören eine angepasste aktuelle Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Unterweisungen!**